Mitbestimmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **77 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zweimonatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Gewerkschaftliche Rundschau

77. Jahrgang

Heft 1, Januar/Februar 1985

Mitbestimmen

Arbeitnehmer sollen echt mitbestimmen können. Nicht nur mitreden, nicht nur angehört werden, nicht einfach Informationen beziehen dürfen über gefällte Entscheide. Nein, sie sollen in allem, was sie betrifft, mitentscheiden können. Am Arbeitsplatz, im Betrieb, in grundsätzlichen Unternehmensentscheidungen.

Weil die Gewerkschaften schon seit Jahren diese Haltung vertreten, haben sie in der Vernehmlassung einer Mitwirkungs-Gesetzesvorlage den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundespräsident Kurt Furgler, wissen lassen, dass sie mit dem Vorgeschlagenen nicht einverstanden sind. Sein Nein zum Entwurf für ein sogenanntes Mitwirkungsgesetz begründet der Schweizerische Gewerkschaftsbund so:

- Die Mitwirkung wird nur für den Bereich der Privatwirtschaft, nicht aber für die öffentlichen Unternehmen und die Verwaltung geregelt. Damit fallen aber von Anfang an einige der grössten Unternehmen aus dem Verpflichtungsgesetz.

- Trotz Lippenbekenntnissen und Querverweisen im Gesetz würde der Gedanke des Gesamtarbeitsvertrages ausgehöhlt, weil der «Förderungscharakter», den das Gesetz für Verträge angeblich haben soll, vor allem betriebliche Hausvereinbarungen anvisiert und damit die Gesamtarbeitsverträge unterläuft. Mitwirkung ohne Gewerkschaften aber ist eine Farce.

- Es fehlen wichtige Punkte im Gesetzesvorschlag. So sind die Informationspflicht der Geschäftsleitungen und die Informationsrechte der Arbeitnehmer völlig ungenügend geregelt. Es geht auch nicht an, dass die Geheimhaltungspflicht inhaltlich einseitig von der Betriebsleitung festgelegt werden kann. Damit die Gewerkschaften die ihnen von ihren Mitgliedern zugedachten Aufgaben im Betrieb wahrzunehmen vermögen, müssen sie ausdrücklich mit den Belegschaften zusammenarbeiten können. Arbeitnehmerorganisationen müssen das Recht

auf Zutritt, auf Aushang von Informationen im Betrieb haben. Zu einer echten Mitwirkung gehört auch das Recht der Gewerkschaften, bei der Schulung mitzuwirken, und ihre Vetrauensleute müssen einen wirksamen Kündigungsschutz haben. Schliesslich sollen die Arbeitnehmerverbände auch gegen Missstände klagen können.

– Dem SGB fehlt im Gesetzesentwurf auch die Verankerung der Mitentscheidung für alle Fragen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, seien das nun Fragen der Sozialeinrichtungen, des Datenschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung usw.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sagt in seiner Vernehmlassung auch klar, was er will. Er will eine Rahmengesetzgebung, in der alle die genannten Punkte so angesprochen werden, dass den differenzierten Regelungen, wie sie durch Gesamtarbeitsverträge getroffen werden können und getroffen werden, nicht vorgegriffen wird. Der Förderungsgedanke des Gesetzes soll sich also zugunsten der Gesamtarbeitsverträge und nicht zugunsten von betrieblichen, hausinternen Vereinbarungen auswirken. Und schliesslich macht der SGB deutlich, dass parallel zur Erarbeitung eines Mitwirkungsgesetzes ein Vorschlag für einen Verfassungsartikel ausgearbeitet werden muss, der am zweckmässigsten als einfacher Kompetenzartikel in die Bundesverfassung käme. Der Vorschlag des SGB: «Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.»
Ohne diese Verankerung der Mitbestimmung hänge jedes Mitwirkungsgesetz in der Luft, hält der SGB fest und trifft sich damit mit der Meinung von *Dr. Armin Jans,* der gegen Ende seiner Arbeit über den Ist-Zustand der Mitbestimmung in der Schweiz und den diesbezüglichen Zukunftsaussichten unter anderem schreibt, Mitbestimmung stehe nicht in erster Linie für Ziele, sondern für Prozesse, die schrittweise eingeübt und animiert werden müssten. Deshalb komme der Mitbestimmung am Arbeitsplatz prioritäre Bedeutung zu. Allerdings dürfe diese Mitbestimmung nicht isoliert betrachtet, sondern müsse in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden, was heisse, dass die Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmung gleichzeitig dazutreten müsse. Seite 3

Um Arbeit und um Recht geht es bei der Mitbestimmung. Mit Arbeit und Recht beschäftigt sich auch *Professor Dr. Edwin Schweingruber,* der unter dem Titel «Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis» drei im letzten Jahr erschienene Bücher bespricht und es dabei in gewohnter Art nicht bei einer einfachen Beschreibung bewenden lässt, sondern sagt, was er als erfahrener Arbeitsrechtler für gut und für weniger gut hält.
Seite 28